



RROP 2016 2.2 Ziffer 06 Satz 2neu - Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde

Anlass und Inhalt der Änderung:

Unmittelbar nach Beitritt zu den Genehmigungsaufgaben und Erlangung der Rechtskraft durch die Veröffentlichung des RROPs, ist dieses an das novellierte Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 anzupassen.

Gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 umfasst der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Gemäß Satz 9 dieser Regelung sind bei Festlegung mehrerer Zentraler Orte in einem Gemeinde- oder Samtgemeindegebiet abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

Gemäß LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 03 Sätze 1 und 2 ist der grundzentrale Verflechtungsbereich die Beurteilungsgrundlage für das Einzugsgebiet eines Einzelhandelsgroßvorhabens (Einzelhandelsvorhaben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche), sog. „Kongruenzgebot grundzentral“. Aufgrund dieses Kongruenzgebotes sind daher die Verflechtungsbereiche zu bestimmen, sofern mehr als ein Zentraler Ort in einem Gemeinde oder Samtgemeindegebiet festgelegt wird.

Dieses betrifft die Städte Hemmingen und Ronnenberg sowie die Gemeinde Wedemark. Die Festlegung erfolgt textlich in Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2neu (Hervorhebung durch **blau** und **Unterstreichung**). Es handelt sich bei der Festlegung rechtlich um ein Ziel der Raumordnung, das zu beachten ist. In Anlage 2.2 sind die grundzentralen Verflechtungsbereiche kartografisch dargestellt.

Ebenso wird die Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung ergänzt.



Ergänzung der beschreibenden Darstellung RROP 2016 Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2neu:

2.2 **Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

LROP
2.2 Ziffer 04

06 **¹Die standortbezogene Festlegung der Grundzentren umfasst folgende Stadt- bzw. Ortsteile, die als „zentrale Siedlungsgebiete“ festgelegt sind:**

- in der Stadt Hemmingen: Hemmingen-Westerfeld und Arnum,
- in der Stadt Gehrden: Gehrden,
- in der Gemeinde Isernhagen: Altwarmbüchen,
- in der Stadt Pattensen: Pattensen,
- in der Stadt Ronnenberg: Ronnenberg und Empelde,
- in der Stadt Seelze: Seelze mit Letter,
- in der Stadt Sehnde: Sehnde,
- in der Gemeinde Uetze: Uetze,
- in der Gemeinde Wedemark: Mellendorf und Bissendorf,
- in der Gemeinde Wennigsen: Wennigsen mit Degersen.

²In folgenden Städten und Gemeinden mit zwei Grundzentren werden jeweils als grundzentrale Verflechtungsbereiche festgelegt:

LROP
2.2 Ziffer 03
Satz 9

- in der Stadt Hemmingen:
Grundzentrum Hemmingen-Westerfeld: Ortsteile Hemmingen-Westerfeld und Devese
Grundzentrum Arnum: Ortsteile Arnum, Harkenbleck, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg
- in der Stadt Ronnenberg:
Grundzentrum Ronnenberg: Ortsteile Ronnenberg, Ihme-Roloven, Linderte, Vörie und Weetzen
Grundzentrum Empelde: Ortsteile Empelde und Benthe,
- in der Gemeinde Wedemark:
Grundzentrum Mellendorf: Ortsteile Mellendorf, Abbensen, Bennemühlen, Berkhof, Plumhof, Sprockhorst, Brelingen, Dudenbostel, Elze, Hellendorf, Gailhof, Meitze, Negenborn, Oegenbostel, Bestenbostel, Ibsingen, Rodenbostel
Grundzentrum Bissendorf: Bissendorf, Resse
Scherenbostel, Schlage-Ickhorst, Wichendorf, Wennebostel und Wietze



Ergänzung der Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung RROP 2016
Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2neu:

Die Begründung/Erläuterung zur beschreibenden Darstellung, Abschnitt 2.2 Ziffer 06 wird folgendermaßen ergänzt:

Satz 2 Gemäß LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 sind vom Träger der Regionalplanung die grundzentralen Verflechtungsbereiche zu bestimmen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt werden. Da dies in drei Kommunen innerhalb der Region Hannover der Fall ist (Stadt Hemmingen, Stadt Ronnenberg und Gemeinde Wedemark) und bisher keine entsprechenden Verflechtungsbereiche festgelegt wurden, wird dies mit der 1. Änderung des RROP 2016 vorgenommen. Die Festlegung dient der räumlichen Konkretisierung der bestehenden grundzentralen Verflechtungsbereiche und erfolgt durch textliche Festlegung in Abschnitt 2.2 Ziffer 06 Satz 2 des RROP 2016.

Das Kriterium „Erreichbarkeit“ (Zeit-Wege-Relation) im Sinne des nächst gelegenen Grundzentrums ist der wichtigste Indikator zur Abgrenzung der Verflechtungsbereiche. Das Verkehrsmodell der Region Hannover enthält die für die Abgrenzung erforderlichen Daten sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den ÖPNV und wurde zur Überprüfung erster Abgrenzungsentwürfe unter Berücksichtigung der äußeren Gemeindegrenze – unabhängig von Ortsteilgrenzen – herangezogen. Die sich hieraus ergebenden Erreichbarkeitskarten dienen als Grundlage der jeweils ortsteilbezogenen Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche. Eine ortsteilbezogene Abgrenzung und Zuordnung zu einem Grundzentrum empfiehlt sich auch im Hinblick auf die Fortschreibung/Aktualisierung der Einwohnerzahlen, die z. B. bei Verträglichkeitsprüfungen von großflächigen Einzelhandelsprojekten (Einzelhandelsvorhaben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche) erforderlich sind. Die sich hieraus ergebenden grundzentralen Verflechtungsbereiche wurden mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt.